

Aktuelle Rechtsprechung zum Kammerrecht

Dr. Frank Rieger

Kammerrechtstag 2021

I. Interessenvertretung

II. Wahlrecht

III. Sonstiges Organisationsrecht

IV. Beitragsrecht

V. Prozessuales

I. Interessenvertretung

1. Anspruch auf Austritt aus einem Dachverband (DIHK)
 - BVerwG, Urteil vom 14.10.2020 – 8 C 23.19, GewArch 2021, 108
 - BVerwG, Beschluss vom 16.2.2021 – 8 C 1/21
 - OVG Münster, Beschluss vom 21.6.2021 – 16 B 2011/20, GewArch 2021, 326
 - VG Berlin, Beschluss vom 22.12.2020 – 4 L 577/20, GewArch 2021, 114

2. Übertragbarkeit der Rechtsprechung auf andere Kammern (Pflegekammer)
 - OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.10.2020 – 8 ME 99/20, GewArch 2021, 28

I. 1. Anspruch auf Austritt aus einem Dachverband (DIHK)

I. VG Münster, Urteil vom 20.5.2009 – 9 K 1076/07,
GewArch 2009, 301

II. OVG Münster, Urteil vom 16.5.2014 – 16 A 1499/09,
GewArch 2014, 301

III. BVerwG, Urteil vom 23.3.2016 – 10 C 4.15,
GewArch 2016, 289

IV. OVG Münster, Urteil vom 12.4.2019 – 16 A 1499/09,
GewArch 2019, 296

**V. BVerwG, Urteil vom 14.10.2020 – 8 C 23.19,
GewArch 2021, 108**

VI. BVerwG, Beschluss vom 16.2.2021 – 8 C 1.21

I. 1. Anspruch auf Austritt aus einem Dachverband (DIHK)

BVerwG, Urteil vom 14.10.2020 – 8 C 23.19, GewArch 2021, 108

1. Der Anspruch eines Pflichtmitglieds einer IHK auf Austritt der Kammer aus dem Dachverband setzt eine Verbandstätigkeit **jenseits der Kammerkompetenzen**, die sich nicht auf für die Verbandspraxis atypische Einzelfälle ("Ausreißer") beschränkt, sowie die **konkrete Gefahr** einer erneut die Kammerkompetenzen überschreitenden Betätigung des Verbands voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. März 2016 - 10 C 4.15 - BVerwGE 154, 296 LS 2 und Rn. 18).

2. Diese Gefahr ist nicht schon durch verbandsinterne Maßnahmen ausgeschlossen, die es ermöglichen, Kompetenzüberschreitungen gerichtlich anzugreifen, wenn gleichwohl **mit erneuten Überschreitungen zu rechnen ist**, sodass eine Fortsetzung der kompetenzwidrigen Verbandspraxis **nicht zuverlässig verhindert** wird (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 23. März 2016 - 10 C 4.15 - BVerwGE 154, 296 Rn. 23 f.).

BVerwG, Beschluss vom 16.2.2021 – 8 C 1.21

I. 1. Anspruch auf Austritt aus einem Dachverband (DIHK)

OVG Münster, Beschluss vom 21.6.2021 – 16 B 2011/20, GewArch 2021, 326:

1. Das grundlegend **geänderte Kommunikationsverhalten** des DIHK spricht für das Vorhandensein einer **Einsicht** in die rechtlichen Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und deren fortdauernde (künftige) Einhaltung. Die nach dem Urteil des BVerwG vom 14.10.2020 über mittlerweile acht Monate zu verzeichnende tatsächliche Verhaltensänderung erlaubt die Prognose, dass weitere (nicht nur geringfügige) Kompetenzverstöße gegenwärtig nicht konkret zu erwarten sind.

2. Es kann dahinstehen, ob **nach einem Inkrafttreten des IHKG-Änderungsgesetzes** für den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes das Rechtsschutzbedürfnis fehlen bzw. der Beschwerde schon deshalb ein Erfolg versagt sein könnte, weil § 13 c Abs. 8 IHKG n. F. eine Verpflichtung der IHKs vorsieht, bis zur Errichtung der Deutschen Industrie- und Handelskammer Mitglieder des DIHK zu sein.

I. 1. Anspruch auf Austritt aus einem Dachverband (DIHK)

**VG Berlin, Beschluss vom 22.12.2020 – 4 L 577/20,
GewArch 2021, 114**

1. Der in § 24 Abs. 1 der Satzung des DIHK enthaltene Anspruch des Mitglieds einer IHK auf Unterlassung von Äußerungen oder Handlungen der Organe des DIHK ist zivilrechtlicher Natur.

2. Aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) kann die Verweisung eines Rechtsstreits im vorläufigen Rechtschutzverfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO jedenfalls dann unterbleiben, wenn anderenfalls zivilrechtlicher Rechtsschutz nicht mehr rechtzeitig zu erlangen wäre.

I. 2. Rechtsrahmen - Übertragbarkeit der Rechtsprechung auf andere Kammern

- OB - Grenzen der Verbandskompetenz, keine allgemeinpolitischen Äußerungen
- Verfahren - Beteiligung der Vollversammlung bei Grundsatzpositionen
- WIE (Art und Weise) - Sachlichkeit und Objektivität, ggf. unter Darstellung von Minderheitenpositionen, keine polemisch überspitzten Äußerungen

I. 2. Rechtsrahmen - Übertragbarkeit der Rechtsprechung auf andere Kammern

Übertragbarkeit der Rechtsprechung zu IHKs auf andere Kammern – insb. Organzuständigkeiten

Handwerkskammern:

VG Frankfurt/M., Urteil vom 27.2.2020 – 12 K 1039/19,
GewArch 2020, 285

Kluth, GewArch 2021, 46, Wiemers, GewArch 2021, 190

Pflegekammer:

OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.10.2020 – 8 ME
99/20, GewArch 2021, 28

I. 2. Rechtsrahmen - Übertragbarkeit der Rechtsprechung auf andere Kammern

OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.10.2020 – 8 ME 99/20, GewArch 2021, 28

1. Bei öffentlichen Äußerungen darf die Pflegekammer im Falle höchst umstrittener Fragen ihre Mehrheitsauffassung nicht apodiktisch mitteilen, sondern muss zugleich die **Minderheitsauffassung(en) offenlegen** und die zur Mehrheitsauffassung führende **Abwägung** der verschiedenen Positionen **erkennbar machen**.
2. Grundsätzlich ist die Information der Presse als laufendes Geschäft der Kammer dem Vorstand zugewiesen. Die der eigentlichen Pressearbeit vorausliegende Bestimmung bzw. **Bildung des Gesamtinteresses** in bedeutenden und unter den Kammermitgliedern unterschiedlich beurteilten Angelegenheiten obliegt der **Kammerversammlung**.

II. Wahlrecht

1. Akzessorietät von Wahlrecht und Mitgliedschaft
(Ärztekammer)
OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.2.2021 – 8 ME
125/20, GewArch 2021, 203
2. Beeinflussung der Wahl durch Amtsinhaber
(Rechtsanwaltskammer)
BGH, Urteil vom 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 19/19,
GewArch 2021, 150

II. 1. Akzessorietät von Wahlrecht und Mitgliedschaft (Ärztekammer)

**OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.2.2021 –
8 ME 125/20, GewArch 2021, 203**

Das aktive und passive Wahlrecht auf Bezirksebene wie auf Kammerebene ist akzessorisch zur Kammermitgliedschaft und folgt dem Prinzip **„Pflichtmitgliedschaft bedingt Partizipationsrecht“**. Auf einen Mindestumfang ausgeübter ärztlicher Tätigkeit kommt es nicht an, solange die Mitgliedschaft in der Kammer besteht.

II. 2. Beeinflussung der Wahl durch Amtsinhaber (Rechtsanwaltskammer)

**BGH, Urteil vom 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 19/19,
GewArch 2021, 150**

1. Die Bildung von Organen von Selbstverwaltungs-körperschaften muss **demokratischen Grundsätzen** genügen. Nach dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG bedarf alles amtliche Handeln, gleich ob unmittelbar außenwirksam oder nicht, der demokratischen Legitimation. Das wiederum setzt voraus, dass bei den die Organe legitimierenden Wahlen die aus dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 GG) folgenden Grundsätze der Wahlfreiheit und der Chancengleichheit der Bewerber gewahrt werden.

II. 2. Beeinflussung der Wahl durch Amtsinhaber (Rechtsanwaltskammer)

**BGH, Urteil vom 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 19/19,
GewArch 2021, 150**

Aufgrund dieses Neutralitätsgebots ist es **Kammern und ihren Organen** untersagt, in amtlicher Eigenschaft mehr als nur unerheblich Einfluss auf die Willensbildung des Wählers zu nehmen und die Chancengleichheit der Bewerber zu verletzen.

II. 2. Beeinflussung der Wahl durch Amtsinhaber (Rechtsanwaltskammer)

BGH, Urteil vom 7.12.2020 – AnwZ (Brfg) 19/19, GewArch 2021, 150

Private Dritte, zu denen auch Anwaltvereine als privatrechtliche Vereine zählen, trifft bei Wahlen keine Pflicht zur Neutralität. Es liegt vielmehr in der Natur einer Wahl, dass sich den Wählern Kandidaten präsentieren, die im Wahlkampf um die Mobilisierung und die Gunst der Wahlberechtigten ringen und dabei von privaten Dritten unterstützt werden. Dieser Unterstützung durch private Dritte sind zwar auch Grenzen gezogen. Diese Grenzen sind jedoch erst dort erreicht, wenn private Dritte, einschließlich Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlentscheidung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwerwiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit zur Abwehr bestand.

III. Sonstiges Organisationsrecht

Grenzen der Delegation von Regelungsbefugnissen
(Lotsenbrüderschaft)

OVG Hamburg, Beschluss vom 3.3.2021 – 3 Bf 91/20.Z

III. Grenzen der Delegation von Regelungsbefugnissen (Lotsenbrüderschaft)

OVG Hamburg, Beschluss vom 3.3.2021 – 3 Bf 91/20.Z

Es obliegt der Lotsenbrüderschaft, die Dienstfolge zu regeln, aus der sich ergibt, in welcher Reihenfolge die Seelotsen die Schiffe besetzen müssen. Die Festlegung erfolgt durch die **Börtordnung**, die sich rechtlich als **Satzung** darstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen sowie von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

Eine Subdelegation auf eine bezirkliche Mitgliederversammlung ist vom Gesetz über das Seelotswesen nicht vorgesehen.

Die Subdelegation ist - jedenfalls in Bezug auf wesentliche Fragen der Dienstfolge - auch nicht von der Satzungsermächtigung gedeckt. Zwar ist es nicht erforderlich, dass die Börtordnung alle Einzelheiten der Dienstfolge regelt, es müssen jedoch die **wesentlichen Fragen der Dienstfolge** - z.B. die Voraussetzungen für etwaige Ausnahmen von der grundsätzlichen Reihenfolge - **eindeutig aus der Satzung hervorgehen**.

IV. Beitragsrecht

1. **Keine Pflicht zur Differenzierung** zwischen beamteten und selbstständigen Ärzten

OVG Hamburg, Beschluss vom 11.12.2020 – 3 Bf 202/19.Z

2. Beitragspflicht einer **atypisch stillen Gesellschaft** (IHK)

VGH Mannheim, Urteil vom 16.3.2021 – 6 S 452/20, GewArch 2021, 241

3. **Rücklagen**

a) VG Sigmaringen, Urteil vom 30.11.2020 - 3 K 5188/18 (Handwerkskammer)

b) VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 10.12.2020 - 4 K 603/20, GewArch 2021, 204 (Handwerkskammer)

c) VG Trier, Urteil vom 25.6.2021, 2 K 945/20, GewArch 2021, 371 (IHK)

IV. 1. Keine Pflicht zur Differenzierung zwischen beamteten und selbstständigen Ärzten

OVG Hamburg, Beschluss vom 11.12.2020 – 3 Bf 202/19.Z

1. Es ist mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und dem **Äquivalenzprinzip** vereinbar, dass in der Beitragsordnung der Ärztekammer Hamburg bei der Bemessung der Beiträge ihrer Mitglieder nicht zwischen - kurativ tätigen - beamteten und selbstständigen Ärzten differenziert wird.

2. Auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich nicht entnehmen, dass der Beamtenstatus per se beitragsmindernd zu berücksichtigen ist.

IV. 2. Beitragspflicht einer atypisch stillen Gesellschaft (IHK)

VGH Mannheim, Urteil vom 16.3.2021 – 6 S 452/20, GewArch 2021, 241

1. Die atypisch stille Gesellschaft ist den anderen Personenmehrheiten im Sinne des § 2 Abs. 1 IHKG zuzuordnen. Sie ist **selbständiges Subjekt** der Gewinnermittlung, Gewinnerzielung und Einkünftequalifikation und damit stets als solche gewerbesteuerlich zu veranlagern.

2. Dem atypisch stillen Gesellschafter sind die Betriebsstätten des Beteiligungsunternehmens zuzurechnen.

IV. 3. Rücklagen

BVerwG, Urteil vom 9.12.2015 – 10 C 6.15, GewArch 2016, 148

1. Die Bildung von angemessenen Rücklagen gehört zu einer **geordneten Haushaltsführung**. Daher handelt es sich bei den Mitteln für angemessene Rücklagen ebenfalls um Kosten der Industrie- und Handelskammer im Sinne des § 3 Abs. 2 IHKG (Anschluss an BVerwG, Urteil vom 26.06.1990 – 1 C 45.87 – Buchholz 430.3 Kammerbeiträge Nr. 22 S. 12 f.).

2. Besteht bei der Bildung des Haushaltsansatzes für eine Rücklage nach dem Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer ein Beurteilungsspielraum, darf das Verwaltungsgericht nicht seine Beurteilung an die Stelle der behördlichen Einschätzung setzen. Es hat jedoch zu prüfen, ob **allgemeingültige Wertungsmaßstäbe**, insbesondere das haushaltsrechtliche Gebot der **Schätzgenauigkeit**, beachtet sind.

IV. 3. Rücklagen

BVerwG, Urteile vom 22.1.2020 - 8 C 9.19 u.a.,
GewArch 2020, 278 ff., Borrmann, GewArch 2020, 395

Neuere Entscheidungen:

- a) VG Sigmaringen, Urteil vom 30.11.2020 - 3 K 5188/18
(Handwerkskammer)
- b) VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 10.12.2020 - 4 K
603/20, GewArch 2021, 204 (Handwerkskammer)
- c) VG Trier, Urteil vom 25.6.2021, 2 K 945/20,
GewArch 2021, 371 (IHK)

IV. 3. a) VG Sigmaringen, Urteil vom 30.11.2020 - 3 K 5188/18 (Handwerkskammer)

Auch im Recht der Handwerkskammern gilt nach § 113 Abs. 1 HwO der Rechtssatz, dass **Beiträge nur zur Kostendeckung** der Kammer, nicht aber zum Zweck der Vermögensbildung erhoben werden dürfen, soweit eine solche nicht ihrerseits zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Diese Rechtslage entspricht der Regelung für Industrie- und Handelskammern in § 3 Abs. 2 IHKG.

IV. 3. a) VG Sigmaringen, Urteil vom 30.11.2020 - 3 K 5188/18 (Handwerkskammer)

Daraus folgt, dass die Entscheidung, **Jahresüberschüsse** nicht zur Deckung des laufenden Mittelbedarfs zu verwenden, sondern – quasi als Gewinnrücklage – dem Eigenkapital zuzuführen, zumindest **offenzulegen** und insoweit **begründungsbedürftig** ist
(Grundsatz der Haushaltswahrheit – Transparenz - **Verbot, verdeckte Rücklagen zu bilden**)

IV. 3. b) VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 10.12.2020 - 4 K 603/20, GewArch 2021, 204 (HWK)

In vergangenen Haushaltsjahren unzulässig als Rücklage oder in der Nettoposition der Finanzierung der Kammeraufgaben entzogene, liquide finanzielle Mittel einer Kammer können in Folgejahren bei der Planung des Kammerhaushalts einer Zweckbindung in einer neu geschaffenen, zulässigen Rücklage, die den Vorgaben des BVerwG (Urteil vom 9.12.2015, 10 C 6/15 = GewArch 2016, 148) entspricht, zugeführt werden und müssen dann nicht als vorhandene Mittel den Kammeraufwand zur Entlastung der Beitragszahler abdecken.

IV. 3. c) VG Trier, Urteil vom 25.6.2021, 2 K 945/20, GewArch 2021, 371 (IHK)

Nach der jüngsten Rspr. des BVerwG ist es zwar zulässig, der Prognose Erfahrungswerte der Vergangenheit zugrunde zu legen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Prognosemethode ungeeignet wäre, wenn sie über in der Vergangenheit tatsächlich vorgekommene Fälle der Verwirklichung von Risiken hinausgeht. Vielmehr gehört auch die Vorsorge gegen Risiken, die sich bislang nicht oder nicht in dem als möglich angesehenen Umfang realisiert haben, zur zulässigen Risikobetrachtung In welchem Umfang dies geschieht, liegt im weiten Gestaltungsspielraum der Kammer. Es stellt die Geeignetheit der Prognosemethode nicht in Frage, wenn es in der Vergangenheit oder während einer historischen Wirtschaftskrise nicht zu Einbrüchen in der einkalkulierten Höhe gekommen ist. Dass die Vorsorge gegen solche Risiken durchaus notwendig sein kann, wird gerade durch die unvorhersehbare Corona-Pandemie deutlich.

IV. 3. c) VG Trier, Urteil vom 25.6.2021, 2 K 945/20, GewArch 2021, 371 (IHK)

Die Erhöhung der Nettoposition – sei es durch einen Jahresüberschuss oder einen Passivaustausch – ist bei **Vorliegen eines sachlichen Grundes** im Rahmen zulässiger Kammertätigkeit rechtlich nicht zu beanstanden. Ein solcher liegt im Übergang von einer Fremd- zu einer Eigenfinanzierung des Immobilienvermögens durch Tilgung des Immobiliendarlehens vor.

Borrmann, Rechtliche Rahmenbedingungen für **zweckgebundene Rücklagen** der IHKs im Lichte aktueller Rechtsprechung, GewArch 2021, 361

V. Nichtbewilligung von PKH für juristische Person – Gesetzliche Mitgliedschaft

OVG Münster, Beschluss vom 9.11.2020 – 4 A 2782/20

1. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe an eine juristische Person setzt unter anderem voraus, dass die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde.

2. Das ist nicht schon dann der Fall, wenn der Kläger meint, bei der Entscheidung des Rechtsstreits seien **Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung zu beantworten, die das Bundesverfassungsgericht in einer von dem Kläger abgelehnten Weise bereits vor wenigen Jahren erneut grundsätzlich geklärt hatte.**